

sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen (vergleiche § 21 Absatz 2 des Gesetzes).

§ 2.

Fischlaich, ingleichen Fische der in § 1 Anlage A. bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße, dürfen im Geltungsbereiche des Verbots weder feilgeboten, noch verkauft, noch verjauht werden.

Daneben bleiben in Ansehung des Transports und Verkaufs von Forellen auch die Bestimmungen unserer Verfügung vom 16. Juni 1884 (Amts- und Verwaltungsblatt von 1884 S. 189) weiterhin in Geltung.

§ 3.

Auf Fischlaich und Fischbrut in den Fischzuchtanstalten finden die Vorschriften in § 1 und § 2 Abs. 1 keine Anwendung.

Auch können von dem Landratsamte im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche sowie zu Zuchtzwecken, soweit erforderlich unter geeigneten Maßregeln zur Ueberwachung, Ausnahmen von den Vorschriften in § 1 und § 2 Abs. 1 gestattet werden. Insbesondere kann zu obigen Zwecken einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von kleineren Fischen der in § 1 gedachten Arten, einschließlich der Krebse, und der Handel mit denselben zeitweilig und widerruflich gestattet werden.

§ 4.

Die sämtlichen Gewässer, auf welche das Gesetz vom 15. Juli 1870 Anwendung leidet (vergleiche §§ 1 und 4 desselben) unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf 24 Stunden von Sonnabend Nachts 12 Uhr bis Sonntag Nachts 12 Uhr.

§ 5.

Die jährliche Schonzeit ist, je nachdem sie im Winter oder im Frühjahrre eintritt, eine Winter- oder eine Frühjahrerschonzeit.

Die Winter Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit vom 15. Oktober (einschließlich) bis 14. Dezember (einschließlich), die Frühjahrerschonzeit vom 1. April (einschließlich) bis 9. Juni (einschließlich).

Es bleibt vorbehalten, nach lang anhaltenden kalten Wintern eine Verkürzung der Dauer der Frühjahrerschonzeit bis auf 6 Wochen eintreten zu lassen.